

# Synopse

## **Richtlinien zur Förderung von Betreuungsplätzen in Kindertagespflege in der Stadt Erlensee - alle Änderungen sind in Fettdruck hervorgehoben -**

<b>- Richtlinie neu -</b>	
<p><b>Richtlinien zur Förderung von Betreuungsplätzen in Kindertagespflege in der Stadt Erlensee</b></p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erlensee hat in ihrer Sitzung am 23. März 2017 die Förderung von Betreuungsplätzen in Kindertagespflege für die Stadt Erlensee beschlossen. Die Kindertagespflege der Stadt Erlensee ist gemäß § 24 SGB VIII ein gleichrangiges und ergänzendes Angebot zur bestehenden institutionellen Kinderbetreuung. Sie zeichnet sich unter anderem durch flexible und bedarfsgerechte Betreuungszeiten sowie intensive und individuelle Betreuung in einer Kleingruppe mit Familienalltag aus.</p> <p><b>§ 1 Ziel</b></p> <p>(1) Die Förderung der Kindertagespflege der Stadt Erlensee dient dem bedarfsgerechten Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes für Kinder im Alter von 0 bis 12 Jahren gemäß SGB VIII.</p> <p>(2) Die Förderung der Kindertagespflege umfasst die:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Öffentlichkeitsarbeit/Anwerbung und Weiterqualifizierung von Tagespflegepersonen</li><li>2. Elterninformation und Elternberatung</li><li>3. Schaffung und Unterstützung stabiler Rahmenbedingungen der Tagespflegepersonen</li><li>4. Vermittlung von Kindertagesplätzen</li><li>5. Qualitätssicherung</li><li>6. finanzielle Unterstützung der Kindertagespflegepersonen</li></ol> <p><b>§ 2 Grundlage der Förderung</b></p> <p>(1) Grundlage der Förderung von Kindertagespflege in Erlensee nach diesen Richtlinien ist die „Satzung zur Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die</p>	<p><b>Richtlinien zur Förderung von Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege in der Stadt Erlensee</b></p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erlensee hat in ihrer Sitzung am <b>xx. Monat xxxx</b> die Förderung von Betreuungsplätzen in <b>der</b> Kindertagespflege für die Stadt Erlensee beschlossen. Die Kindertagespflege der Stadt Erlensee ist gemäß § 24 SGB VIII ein gleichrangiges und ergänzendes Angebot zur bestehenden institutionellen Kinderbetreuung. Sie zeichnet sich unter anderem durch flexible und bedarfsgerechte Betreuungszeiten sowie intensive und individuelle Betreuung in einer Kleingruppe mit Familienalltag aus.</p> <p><b>§ 1 Ziel</b></p> <p>(1) Die Förderung der Kindertagespflege der Stadt Erlensee dient dem bedarfsgerechten Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes für Kinder im Alter von 0 bis 12 Jahren gemäß SGB VIII.</p> <p>(2) Die Förderung der Kindertagespflege umfasst die:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Öffentlichkeitsarbeit/Anwerbung und Weiterqualifizierung von Tagespflegepersonen</li><li>2. Elterninformation und Elternberatung</li><li>3. Schaffung und Unterstützung stabiler Rahmenbedingungen der Tagespflegepersonen</li><li>4. Vermittlung von Kindertagesplätzen</li><li>5. Qualitätssicherung</li><li>6. finanzielle Unterstützung der Kindertagespflegepersonen</li></ol> <p><b>§ 2 Grundlage der Förderung</b></p> <p>(1) Grundlage der Förderung von Kindertagespflege in Erlensee nach diesen Richtlinien ist die „Satzung zur Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die</p>

Gewährung einer laufenden Geldleistung“ des Main-Kinzig-Kreises.

(2) Als fester Bestandteil regelt diese Satzung des Main-Kinzig-Kreis:

1. die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege
2. die Fördervoraussetzungen und Rahmenbedingungen
3. die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen
4. den pauschalierter Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten
5. den Erlass und die Ermäßigungen des Kostenbeitrags
6. die Pflichten des/der Personensorgeberechtigten
7. die Aufsicht und Haftung
8. die Abmeldung
9. den Ausschluss
10. den Datenschutz

(3) Ergänzend zu den Maßgaben der Satzung des Main-Kinzig-Kreises stellt die Stadt Erlensee durch ihre Förderung folgendes sicher:

1. stabile finanzielle Rahmenbedingungen für Tagespflegepersonen
2. Anreize zur Gewinnung neuer und der Qualifizierung vorhandener Tagespflegepersonen
3. Ausbau eines flexiblen und bedarfsgerechten Betreuungsangebotes für Erlensee
4. Geschwisterkindermäßigung gemäß der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Erlensee bei Betreuung in Kindertagespflege und in kommunalen Kindertageseinrichtungen

(4) Gefördert werden nur geeignete und anerkannte Kindertagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis. Die Mitarbeit und Weiterqualifizierung innerhalb des Kindertagespflegeprojektes der Stadt Erlensee, sowie eine fachlich enge Kooperation dem Magistrat und dessen Kindertageseinrichtungen, sind ebenso Grundvoraussetzung.

(5) Die Inanspruchnahme der Förderung durch Tagespflegepersonen setzt den Abschluss eines Kooperationsvertrages mit dem Magistrat der Stadt Erlensee und der Anerkennung dieser Richtlinien voraus.

### **§ 3 Förderung von Betreuungsplätzen in Kindertagespflege**

Die Stadt Erlensee fördert Kindertagespflegeplätze durch qualifizierte und anerkannte Tagespflegepersonen zwecks Deckung des Betreuungsbedarfes

1. für Kinder unter drei Jahre

Gewährung einer laufenden Geldleistung“ des Main-Kinzig-Kreises.

(2) Als fester Bestandteil regelt diese Satzung des Main-Kinzig-Kreis:

1. die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege
2. die Fördervoraussetzungen und Rahmenbedingungen
3. die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen
4. den pauschalierter Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten
5. den Erlass und die Ermäßigungen des Kostenbeitrags
6. die Pflichten des/der Personensorgeberechtigten
7. die Aufsicht und Haftung
8. die Abmeldung
9. den Ausschluss
10. den Datenschutz

(3) Ergänzend zu den Maßgaben der Satzung des Main-Kinzig-Kreises stellt die Stadt Erlensee durch ihre Förderung folgendes sicher:

1. stabile finanzielle Rahmenbedingungen für Tagespflegepersonen
2. Anreize zur Gewinnung neuer und der Qualifizierung vorhandener Tagespflegepersonen
3. Ausbau eines flexiblen und bedarfsgerechten Betreuungsangebotes für Erlensee
4. Geschwisterkindermäßigung gemäß der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Erlensee bei Betreuung in Kindertagespflege und in kommunalen Kindertageseinrichtungen

(4) Gefördert werden nur geeignete und anerkannte Kindertagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis. Die Mitarbeit und Weiterqualifizierung innerhalb des Kindertagespflegeprojektes der Stadt Erlensee, sowie eine fachlich enge Kooperation **mit** dem Magistrat und dessen Kindertageseinrichtungen, sind ebenso Grundvoraussetzung.

(5) Die Inanspruchnahme der Förderung durch Tagespflegepersonen setzt den Abschluss eines Kooperationsvertrages mit dem Magistrat der Stadt Erlensee und der Anerkennung dieser Richtlinien voraus.

### **§ 3 Förderung von Betreuungsplätzen in Kindertagespflege**

Die Stadt Erlensee fördert Kindertagespflegeplätze durch qualifizierte und anerkannte Tagespflegepersonen zwecks Deckung des Betreuungsbedarfes

1. für Kinder unter drei Jahren,

2. für Kinder über drei Jahre, bei denen nachweislich ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen oder schulischen Betreuungsformen nicht zur Verfügung steht
3. für Kinder mit einem Bedarf an Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen

#### § 4 Förderzuschüsse

(1) Gemäß der in § 3 (4) der Satzung des Main-Kinzig-Kreises festgelegten Betreuungsvarianten erhalten Kindertagespflegepersonen für ihre Betreuungsleistung einen ergänzenden Förderzuschuss von der Stadt Erlensee.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung existiert nicht.

(3) Pro vertraglich mit den Personensorgeberechtigten vereinbarter Betreuungsstunde erhalten die Tagespflegepersonen einen Zuschuss von 1 Euro pro Betreuungsstunde. Diese werden monatlich gemäß der in § 3 (4) der Satzung des Main-Kinzig-Kreises festgelegten Betreuungsvarianten wie folgt pauschalisiert ausgezahlt:

Betreuungsvariante	Wochenstunden	Zuschuss je Monat
BV 0	10	40,00 €
BV 1	15	60,00 €
BV 2	20	80,00 €
BV 3	25	100,00 €
BV 4	30	120,00 €
BV 5	35	140,00 €
BV 6	40	160,00 €
BV 7	45	180,00 €
BV 8	50	200,00 €

(4) Dieser Zuschuss wird nach Maßgabe dieser Richtlinien und nach Nachweis einer laufenden Geldleistung des Main-Kinzig-Kreises monatlich von den Tagespflegepersonen mit dem Fachbereich Familie und Soziales abgerechnet und ausgezahlt.

#### § 5 Zuschuss zur Weiterqualifizierung

(1) Die Kindertagespflegestellen werden vom Fachbereich Familie und Soziales der Stadt Erlensee fachlich unterstützt, beraten und weiterqualifiziert. Bei Teilnahme an den monatlich stattfindenden

2. für Kinder über drei Jahre, bei denen nachweislich ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen oder schulischen Betreuungsformen nicht zur Verfügung steht,
3. für Kinder mit einem Bedarf an Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen.

#### § 4 Förderzuschüsse

(1) Gemäß der in § 3 (4) der Satzung des Main-Kinzig-Kreises festgelegten Betreuungsvarianten erhalten Kindertagespflegepersonen für ihre Betreuungsleistung einen ergänzenden Förderzuschuss von der Stadt Erlensee.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung existiert nicht.

(3) Pro vertraglich mit den Personensorgeberechtigten vereinbarter Betreuungsstunde erhalten die Tagespflegepersonen einen Zuschuss von 1,50 € pro Betreuungsstunde. Diese werden monatlich gemäß der in § 3 (4) der Satzung des Main-Kinzig-Kreises festgelegten Betreuungsvarianten wie folgt pauschalisiert ausgezahlt:

Betreuungsvariante	Wochenstunden	Zuschuss je Monat
BV 0	10	60,00 €
BV 1	15	90,00 €
BV 2	20	120,00 €
BV 3	25	150,00 €
BV 4	30	180,00 €
BV 5	35	210,00 €
BV 6	40	240,00 €
BV 7	45	270,00 €
BV 8	50	300,00 €

(4) Dieser Zuschuss wird nach Maßgabe dieser Richtlinien und nach Nachweis einer laufenden Geldleistung des Main-Kinzig-Kreises monatlich von den Tagespflegepersonen mit dem Fachbereich Familie und Soziales abgerechnet und ausgezahlt.

#### § 5 Zuschuss zur Weiterqualifizierung

(1) Die Kindertagespflegestellen werden vom Fachbereich Familie und Soziales der Stadt Erlensee fachlich unterstützt, beraten und weiterqualifiziert. Bei Teilnahme an den monatlich stattfindenden

Supervisionsabenden erhalten die Pflegepersonen eine Aufwandsentschädigung von 15,00 Euro.

(2) Bei Teilnahme an den erforderlichen Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 1, (3), letzter Absatz der Satzung des MKK werden folgende Kosten von der Stadt Erlensee auf Antrag übernommen: Eine Tagesfortbildung mit 6 bis 8 Arbeitsstunden wird pauschal mit 50,00 Euro vergütet. Absolviert die Tagespflegeperson eine Anschlussqualifizierung des MKK, bei der die regulären Fortbildungstage entfallen, wird ihr diese pauschal mit 400 Euro vergütet.

(3) Diese Zahlungen honorieren und sichern die Anerkennung der Fortbildungszeit als Teil der professionellen Tätigkeit.

### **§ 6 Zuschuss zur Haftpflichtversicherung**

Die Tagespflegepersonen erhalten von der Stadt Erlensee eine jährliche Zuschusspauschale in Höhe von 40,00 Euro. Bei Tagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit im laufenden Jahr beenden oder aufnehmen, wird dieser Betrag entsprechend der tatsächlichen Monate ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt am Jahresende.

### **§ 7 Urlaubsanspruch**

Gemäß § 2 (5) Absatz 2 der Satzung des Main-Kinzig-Kreises haben Kindertagespflegepersonen einen Urlaubsanspruch von maximal 25 Tagen im Jahr. Darüber hinaus besteht gemäß § 3 (8) der Satzung des Main-Kinzig-Kreises ein Anspruch auf 3 zusätzliche freie Betreuungstage, um die Teilnahme an den erforderlichen Fortbildungen sicher zu stellen.

### **§ 8 Hilfen im Vertretungsfall**

Supervisionsabenden erhalten die Pflegepersonen eine Aufwandsentschädigung von 15,00 Euro.

(2) Bei Teilnahme an den vom MKK geforderten Fortbildungsveranstaltungen werden folgende Kosten von der Stadt Erlensee auf Antrag übernommen: Eine Tagesfortbildung mit 6 bis 8 Arbeitsstunden wird pauschal mit 50,00 Euro vergütet. Absolviert die Tagespflegeperson eine Anschlussqualifizierung des MKK, bei der die regulären Fortbildungstage entfallen, wird ihr diese pauschal mit 400 Euro vergütet.

(3) Das Budget für außerordentliche Fortbildungen der Tagespflegepersonen wird jährlich wie folgt errechnet: Anzahl der zur Zeit der Haushaltsplanaufstellung vorhandenen Tagespflegeperson x 100 €. Die außerordentlichen Fortbildungen werden im ersten Schritt auf Antrag mit 50% und bis zu einem Maximalbetrag von 200 € je Fortbildung gefördert. Sofern Reste im Budget vorhanden sind, werden diese am Jahresende anteilig entsprechend der noch ungedeckten Fortbildungskosten weiter bis zu einem Maximalbetrag von 500 € (Höchstfördersumme) verteilt.

(4) Diese Zahlungen honorieren und sichern die Anerkennung der Fortbildungszeit als Teil der professionellen Tätigkeit.

### **§ 6 Zuschuss zur Haftpflichtversicherung**

Die Tagespflegepersonen erhalten von der Stadt Erlensee eine jährliche Zuschusspauschale in Höhe von 40,00 Euro. Bei Tagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit im laufenden Jahr beenden oder aufnehmen, wird dieser Betrag entsprechend der tatsächlichen Monate ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt am Jahresende. Die Tagespflegepersonen müssen nachweisen, dass diese Haftpflichtversicherung eine Tätigkeit als Tagespflegeperson miteinschließt.

### **§ 7 Urlaubsanspruch**

Gemäß § 2 (5) Absatz 2 der Satzung des Main-Kinzig-Kreises haben Kindertagespflegepersonen einen Urlaubsanspruch von maximal 25 Tagen im Jahr. Darüber hinaus besteht gemäß § 3 (8) der Satzung des Main-Kinzig-Kreises ein Anspruch auf 3 zusätzliche freie Betreuungstage, um die Teilnahme an den erforderlichen Fortbildungen sicher zu stellen.

### **§ 8 Hilfen im Vertretungsfall**

(1) Der örtliche Jugendhilfeträger (Main-Kinzig-Kreis) ist für alle weiteren Fragen zur Vertretungsregel zuständig.

(2) Grundsätzlich gibt es keinen Anspruch gegenüber der Stadt Erlensee auf Vertretung bei Urlaub der Tagespflegeperson oder im Krankheitsfall. Die Tagespflegepersonen und der Fachbereich Familie und Soziales, bemühen sich jedoch um eine geeignete Kindertagespflegestelle, die die Betreuung im Vertretungsfall übernehmen kann.

### **§ 9 Elternbeteiligung**

(1) Um die Elternbeteiligung gemäß § 27 HKJKB sicher zu stellen, lädt der Fachbereich Familie und Soziales zu einer jährlich stattfindenden Elternversammlung, mit Wahl einen/r Elternvertreter/in und eine/n Stellvertreter/in, ein.

(2) Die gewählten Elternvertreter/innen sind Mitglieder des Gesamtelternbeirates der Erlensee.

### **§ 10 Inkrafttreten der Richtlinien**

Diese Richtlinien treten am 01. Mai 2017 in Kraft.

Erlensee, 03. April 2017

gez.  
Stefan Erb  
Bürgermeister

(1) Der örtliche Jugendhilfeträger (Main-Kinzig-Kreis) ist für alle weiteren Fragen zur Vertretungsregel zuständig.

(2) Grundsätzlich gibt es keinen Anspruch gegenüber der Stadt Erlensee auf Vertretung bei Urlaub der Tagespflegeperson oder im Krankheitsfall. Die Tagespflegepersonen und der Fachbereich Familie und Soziales bemühen sich jedoch um eine geeignete Kindertagespflegestelle, die die Betreuung im Vertretungsfall übernehmen kann.

### **§ 9 Elternbeteiligung**

(1) Um die Elternbeteiligung gemäß § 27 HKJKB sicher zu stellen, lädt der Fachbereich Familie und Soziales zu einer jährlich stattfindenden Elternversammlung, mit Wahl einen/r Elternvertreter/in und eine/n Stellvertreter/in, ein.

(2) Die gewählten Elternvertreter/innen sind Mitglieder des Gesamtelternbeirates der Erlensee.

### **§ 10 Inkrafttreten der Richtlinien**

Diese Richtlinien treten am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erlensee, xx. Monat xxxx

gez.  
Stefan Erb  
Bürgermeister